

RS Vwgh 1993/5/26 92/03/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita;

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat auf Grund einer unfallgefährlichen Situation seine Konzentration auf die gesamte Gefahrenlage zu richten und muß durch geeignete Maßnahmen bei Wahrnehmung eines Streifungsgeräusches überprüfen, ob es sich dabei um ein mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhang stehendes Geräusch handeln kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschuldigte die Kollision mit dem anderen Fahrzeug optisch oder akustisch wahrgenommen hat. Wenn der Beschuldigte dieser Überprüfungspflicht nicht nachkommt, ist ihm das behauptete Nichtwissen vom Unfall als Verschulden anzulasten, da er von Umständen Kenntnis hat, aus denen er auf die Möglichkeit eines Unfalles mit Sachschaden schließen muß (Hinweis E 20.2.1991, 90/02/0148).

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030125.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at